

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/1/18 94/01/0705

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §20 Abs1;
AsylG 1991 §20 Abs2 idF 1994/610;
AsylG 1991 §5 Abs1 Z3;
AVG §37;
AVG §39 Abs2;
AVG §66 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/01/0707 94/01/0706

Rechtssatz

Haben die Flüchtlinge anlässlich ihrer Befragung vor dem Bundesasylamt vor Erlassung des Feststellungsbescheides gem § 5 Abs 1 Z 3 AsylG 1991 lediglich Sachverhalte vorgetragen, in denen keine den Flüchtlingen drohende asylrechtlich relevante Verfolgung auf Grund ihrer politischen Gesinnung zu erblicken ist, so war zwar, würde man den Standpunkt einnehmen, daß § 20 AsylG 1991 (Abs 2 in der bereinigten Fassung nach Aufhebung des Wortes "offenkundig" durch den VfGH) auf Verfahren nach § 5 AsylG 1991 nicht anwendbar sei, das Berufungsvorbringen mitzuberücksichtigen, eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens auf Grund des § 37 iVm § 39 Abs 2 AVG hingegen auch durch die belangte Behörde nicht gem § 66 Abs 1 AVG notwendig. Sollte aber § 20 AsylG 1991 (Abs 2 in der durch den VfGH bereinigten Fassung) auch in anderen, nicht die Behandlung und Erledigung von Asylanträgen betreffenden Verfahren gelten, so ist im Beschwerdefall nicht erkennbar, daß das Ermittlungsverfahren erster Instanz mangelhaft gewesen wäre. Dem Umstand, daß die belangte Behörde den Flüchtlingen keine Gelegenheit zu einer allfälligen Ergänzung ihres Berufungsvorbringens hinsichtlich des Vorliegens anderer als "offenkundiger" Mängel des Verfahrens geboten hat (Hinweis E 16.11.1994, 94/01/0610), käme hier keine Bedeutung zu, weil von ihnen die Wesentlichkeit eines solchen Verfahrensmangels nicht aufgezeigt worden wäre.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994010705.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at